

**Nichtamtliche Neufassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der
Hochschule Düsseldorf vom 06.02.2020**

Inhaltsübersicht

§1 (Konstituierende Sitzung)	4
(1) [Frist]	4
(2) [Einberufung]	4
(3) [Wahl des Präsidiums]	4
§2 (Einberufung)	4
(1) [Tagungsintervall]	4
(2) [Einberufungsgründe]	4
(3) [Einladung]	4
(4) [Dringlichkeitssitzung]	5
§3 (Öffentlichkeit)	5
(1) [Ton-, Bild- und Filmaufnahmen]	5
(2) [Ausschluss der Öffentlichkeit]	5
(3) [Öffentliche Bekanntmachung]	5
(4) [Archivierung]	6
§4 (Tagesordnung)	6
(1) [Einreichungsfrist]	6
(2) [Inhalt]	6
(3) [Änderungen]	6
§5 (Präsidium)	6
(1) [Aufgabenfeld]	6
(2) [Beschlussübergabe]	6
§6 (Sitzungsleitung)	6
(1) [Vorsitz]	6
(2) [Redeliste]	7
(3) [Zwischenrufe]	7
(4) [Moderation]	7
(5) [Ruf zur Ordnung]	7
(6) [Diskussion über das Präsidium]	7
§7 (Anwesenheitspflicht)	7
(1) [Teilnahme]	7
(2) [Aktive Teilhabe]	8
(3) [Anwesenheitsliste]	8
§8 (Rücktritt)	8
§9 (Beschlussfähigkeit)	8
(1) [allgemeine Beschlussfähigkeit]	8
(2) [außerordentliche Sitzung]	8

(3) [Tagesordnung in außerordentlichen Sitzungen]	8
§10 (Beratungsgegenstände und Anträge)	8
(1) [Antragsteller*in]	8
(2) [Antragsfristen]	8
(3) [Änderungsanträge]	9
(4) [Konkurrierende Anträge]	9
§11 (Anträge zur Geschäftsordnung)	9
(1) [Antragsteller*in]	9
(2) [Antragsarten]	9
(3) [Abstimmungsberechtigte]	10
(4) [Unverzüglichkeit]	10
(5) [Gegenrede]	10
(6) [Gelegenheit zur Rede]	10
§12 (Abstimmungen)	10
(1) [allgemeine Bestimmungen]	10
(2) [Abstimmungsmodus]	10
(3) [geheime und namentliche Wahl]	11
§13 (Protokollführung)	11
(1) [Inhalt des Protokolls]	11
(2) [persönliche Erklärung]	11
(3) [Protokollführer*in]	11
(4) [Veröffentlichung]	11
(5) [Aushändigung]	11
§14 (Ausschüsse)	11
(1) [Aufgabe]	11
(2) [Verpflichtung]	11
(3) [Bericht]	12
(4) [Mitglieder]	12
(5) [Ständige Ausschüsse]	12
(6) [Vorsitz im Ausschuss]	12
§15 (Misstrauensantrag)	12
(1) [Misstrauen gegen Präsidium und AStA]	12
(2) [Misstrauen gegen die* Präsident*in]	12
§16 (Auslegung der Geschäftsordnung)	12
(1) [Zweifel zur Auslegung]	12
§17 (Änderung der Geschäftsordnung)	12
§18 (Sonstige Bestimmungen)	13

(1) [Erreichbarkeitsprioritäten]	13
(2) [Besonders störendes Verhalten]	13
(3) [Mobiltelefone]	13
(4) [Zeitliche Begrenzung der Sitzungen]	13
§19 (Schlussbestimmungen)	13
(1) [Inkrafttreten]	13
(2) [Geltung für andere Gremien]	13

§1 (Konstituierende Sitzung)

(1) [Frist]

Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments muss spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag stattfinden.

(2) [Einberufung]

Die Einberufung erfolgt durch die* Wahlleiter*in. Mit der Einladung sind allen Studierendenparlamentsmitgliedern die Satzung, sämtliche beschlossenen Ordnungen und die Studierendenparlamentsmitgliedsliste zuzusenden.

(3) [Wahl des Präsidiums]

Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, die nicht unter Regularia fallen. Das Präsidium besteht aus einem Vorsitz und mindestens einer Stellvertretung. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des AStA sein. Die* Wahlleiter*in eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums des StuPas kommissarisch.

§2 (Einberufung)

(1) [Tagungsintervall]

Das Studierendenparlament tagt in der Regel monatlich und mindestens zweimal pro Semester.

(2) [Einberufungsgründe]

Das Präsidium beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes ein. Es hat einzuberufen

1. auf Verlangen des AStA
2. auf Verlangen von mindestens 1/5 der Fachschaftsräte
3. auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Studierendenparlamentes
4. auf Antrag in Textform von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft

(3) [Einladung]

Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn

1. die öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgt und
2. die Versendung der Einladung mindestens 7 Tage und höchstens 14 Tage vor der Sitzung erfolgt.

Die Einladung wird in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Sitzungstermins und des -Ortes versandt.

Spätestens 7 Tage nach der Wahl des Präsidiums soll dieses die Sitzungstermine für die kommenden 2 bis 3 Monate öffentlich (siehe §3, Abs.3) bekannt geben. Ab dem Zeitpunkt, sind die kommenden Sitzungstermine ebenfalls 2 bis 3 Monate vorher durch das Präsidium bekannt zu geben. Nicht fristgerecht bekannt gegebene Sitzungen, davon ausgenommen sind Dringlichkeitssitzungen und vertagte Sitzungen, sind nicht beschlussfähig.

(4) [Dringlichkeitssitzung]

In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Tagen eine Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlaments durch das Präsidium einberufen werden.

§3 (Öffentlichkeit)

(1) [Ton-, Bild- und Filmaufnahmen]

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Eine Anmeldung von Ton -, Bild- und Filmaufnahmen ist vor der Sitzung beim Präsidium anzugeben. Spätestens zu Sitzungsbeginn hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes zu befragen, ob Sie Aufnahmen zustimmen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn keines der Parlamentsmitglieder Einspruch erhebt. Fotos, die die eigene und andere Personen betreffen und im Einverständnis der Fotografierten entstehen, sind weiterhin erlaubt und sind nicht in dieser Regelung inbegriffen.

(2) [Ausschluss der Öffentlichkeit]

Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn Personalangelegenheiten von Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden. Sollten Personalangelegenheiten von ehrenamtlich Tätigen besprochen werden, so sind diese grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Wird von der betroffenen Person beim Präsidium ein Veto gegen die Nichtöffentlichkeit eingelegt, so kann dieses Veto nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes aufgehoben werden. Darüber hinaus entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes über die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte, wenn die Veröffentlichung der behandelten Inhalte der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnte. Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrags, die Öffentlichkeit auszuschließen, müssen während der Sitzung und im Vorfeld nichtöffentlich erfolgen. Die Anwesenden in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) [Öffentliche Bekanntmachung]

Sieht diese Geschäftsordnung eine öffentliche Bekanntmachung vor, so erfolgt diese online auf der Webseite des Studierendenparlamentes¹. Sollte dies nicht möglich sein, so kann sie hilfsweise durch öffentlichen Aushang an den Aushangsstellen der Studierendenschaft, wenigstens in den Räumlichkeiten des AStA, durchgeführt werden. Eine Bekanntmachung auf der Webseite des Studierendenparlamentes ist ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nachzuholen. Bekanntmachungen sind mindestens eine Woche zugänglich zu machen.

(4) [Archivierung]

Einladungen, Protokolle und Beschlüsse sind zu archivieren. Beschlüsse werden durch das Präsidium auf der Webseite des Studierendenparlamentes dauerhaft veröffentlicht. Protokolle und Einladungen werden durch das Präsidium für die aktuelle Wahlperiode bekannt gemacht.

¹ Subpage der Hochschule <https://hs-duesseldorf.de/hochschule/gremien/Seiten/stupa.aspx>

§4 (Tagesordnung)

(1) [Einreichungsfrist]

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, bis zum 7. Tag vor der Sitzung, Beratungsgegenstände, Anträge sowie Beschlussvorlagen in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.

(2) [Inhalt]

Über die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

Sie muss enthalten:

- a) Regularien (Feststellung der Beschlussfähigkeit, Benennung der* Protokollführer*in und die Genehmigung der Tagesordnung)
- b) Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Bericht des AStA und ggf. der Ausschüsse
- d) Verschiedenes
- e) Festlegung des Termins der nächsten Sitzung

(3) [Änderungen]

Änderungen in der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten sowie die Absetzung als auch das Hinzufügen von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.

§5 (Präsidium)

(1) [Aufgabenfeld]

Das Präsidium regelt die Geschäfte des Studierendenparlaments.

(2) [Beschlussübergabe]

Am Ende der Wahlperiode vor der neuen Studierendenparlamentswahl ist vom Präsidium eine Übersicht über Beschlüsse zusammenzustellen, die in der nächsten Wahlperiode noch wirksam sind. Sie sind dem Protokoll der letzten Sitzung beizufügen.

§6 (Sitzungsleitung)

(1) [Vorsitz]

Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Studierendenparlamentes kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes die Wahl einer Tagesleitung für diese Sitzung. Es ist im Protokoll festzuhalten, wie die Kontrolle des Alters durchgeführt wurde. Die Sitzung soll spätestens 30 Minuten nach dem in der Einladung vorgesehenen Sitzungstermin eröffnet werden.

(2) [Redeliste]

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach Redeliste. Sie hat Sorge zu tragen, das Rederecht aller Interessensgruppen zu wahren.

(3) [Zwischenrufe]

Die Redeliste kann unterbrochen werden:

1. Durch einen Geschäftsordnungsantrag, der erst nach den Ausführungen einer* Redner*in erfolgen kann.
2. zur sofortigen Berichtigung.
3. durch Wortmeldung der* Antragsteller*in, sofern Anfragen an die* Antragsteller*in gerichtet sind.
4. wenn dies eine Sache zur Erledigung und Zweckmäßigen Gestaltung verlangt.

(4) [Moderation]

Die Sitzungsleitung hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen. Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

(5) [Ruf zur Ordnung]

Die Sitzungsleitung kann Redner*innen die von ihren Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Die Sitzungsleitung ist für den Ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Es hat das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.

(6) [Diskussion über das Präsidium]

Betrifft die Diskussion oder Abstimmung die Person eines Präsidiumsmitglieds oder der Sitzungsleitung, so hat diese die Sitzungsleitung für den Zeitraum der Diskussion oder Abstimmung abzugeben.

§7 (Anwesenheitspflicht)

(1) [Teilnahme]

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft. Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes soll an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilnehmen.

(2) [Aktive Teilhabe]

Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an den Arbeiten desselben teilzunehmen.

(3) [Anwesenheitsliste]

An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Studierendenparlaments und die Gäste eintragen. Diese wird von der Sitzungsleitung geführt. Entschuldigte sowie unentschuldigte Mitglieder müssen vermerkt werden.

§8 (Rücktritt)

Eine Rücktrittserklärung wird nach der Annahme des Mandats durch die* nachrückende* Kandidat*in wirksam, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Gibt es keine* Nachrücker*in so wird die Erklärung sofort wirksam.

§9 (Beschlussfähigkeit)

(1) [allgemeine Beschlussfähigkeit]

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) [außerordentliche Sitzung]

Ist eine Sitzung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfristen eine außerordentliche Studierendenparlamentssitzung mit der gleichen bzw. verbleibenden Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Studierendenparlamentssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung und zu Beginn außerordentlicher Sitzungen des Studierendenparlament ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) [Tagesordnung in außerordentlichen Sitzungen]

Auf außerordentlichen Sitzungen kann die Tagesordnung gemäß §3 Abs. 3 nur geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§10 (Beratungsgegenstände und Anträge)

(1) [Antragsteller*in]

Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament fristgerecht nach §3(1) zu richten.

(2) [Antragsfristen]

Sachanträge müssen in Textform gestellt und dem Präsidium fristgerecht nach §4 Abs. 1 zugeleitet werden. Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt das Präsidium die eingegangenen Anträge bekannt.

(3) [Änderungsanträge]

Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über diese vor dem Hauptantrag zu beschließen. Soweit das Studierendenparlament den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der antragstellenden Person des Hauptantrages übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. Die antragstellende

Person des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

(4) [Konkurrierende Anträge]

Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat das Präsidium die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst zu beschließen. Wird dieser angenommen, so werden weniger weitgehende Anträge nicht mehr behandelt.
2. Lässt sich eine Reihenfolge im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden, nach der Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung. Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet das Präsidium. In der Schlussabstimmung werden einander widersprechende Anträge gegeneinander abgestimmt.

§11 (Anträge zur Geschäftsordnung)

(1) [Antragsteller*in]

Anträge zur Geschäftsordnung können alle anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(2) [Antragsarten]

Anträge zur Geschäftsordnung sind

1. der Antrag auf Schließung der Redeliste
2. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
3. der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss und ggf. Wahl des Ausschuss
4. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung,
5. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
6. der Antrag auf Schluss der Debatte
7. der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag
8. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit

jeweils

a) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes

oder

b) bis zum Ende der Sitzung,

9. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
10. der Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
11. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
12. der Antrag auf Vertagung der Sitzung sowie
13. weitere sich aus der Satzung oder den Ergänzungsordnungen ergebende Anträge zum Ablauf der Sitzung.

14. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen. Dieser bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) [Abstimmungsberechtigte]

Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(4) [Unverzüglichkeit]

Anträge zur Geschäftsordnungen können jederzeit gestellt werden. Über sie ist unverzüglich nach einer Wortmeldung gegen den Antrag abzustimmen.

(5) [Gegenrede]

Erhebt sich keine Gegenrede zu dem Geschäftsordnungsantrag, so ist dieser angenommen.

(6) [Gelegenheit zur Rede]

Beendet ein Geschäftsordnungsantrag die Debatte, so ist jedem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, Gelegenheit dazu zu geben.

§12 (Abstimmungen)

(1) [allgemeine Bestimmungen]

Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt worden sind.

(2) [Abstimmungsmodus]

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Geschäftsordnung, Wahlordnung, Satzung oder Beitragsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmgleichheit verneint den Beschluss.

(3) [geheime und namentliche Wahl]

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Studierendenparlamentsmitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Antrag auf namentliche Abstimmung, es sei denn, $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder sprechen sich dagegen aus.

§13 (Protokollführung)

(1) [Inhalt des Protokolls]

Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es muss neben der Zusammenfassung der Diskussionsverläufe folgende Angaben enthalten:

- 1 Ort und Tag der Sitzung
- 2 Anwesenheitsliste
- 3 Beschlussfähigkeit der Sitzung
- 4 Texte der Anträge und Beschlüsse

5 Beschlussfähigkeit (gegeben oder nicht gegeben)

6 Stimmverhältnisse bei der Abstimmung

(2) [persönliche Erklärung]

Jedes Studierendenparlamentsmitglied kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung oder einer politischen Erklärung in das Protokoll verlangen. Diese sollte in Textform bei der* Protokollführer*in abgegeben werden.

(3) [Protokollführer*in]

Das Protokoll wird von einer vom Studierendenparlament zu bestimmenden Person geführt. Das Protokoll wird von der* Protokollführer*in unterzeichnet.

(4) [Veröffentlichung]

Verabschiedete Protokolle des Studierendenparlaments sind unverzüglich zu veröffentlichen (siehe §3 Abs. 3).

(5) [Aushändigung]

Studierendenparlamentsmitglieder erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift des vollständigen Protokolls.

§14 (Ausschüsse)

(1) [Aufgabe]

Zur Vorbereitung von Verhandlungen kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen.

(2) [Verpflichtung]

Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

(3) [Bericht]

8 Wochen nach Überweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss erstattet dieser einen Bericht über den Stand der Beratung.

(4) [Mitglieder]

Mitglieder des Präsidiums, sowie des AStA dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines ständigen Ausschusses sein.

(5) [Ständige Ausschüsse]

Ständige Ausschüsse des Studierendenparlamentes sind

- der Haushaltsausschuss (3 Mitglieder),
- der Finanzprüfungsausschuss (2 bis 3 Mitglieder).

Ebenfalls wählt es die studierenden Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes.

(6) [Vorsitz im Ausschuss]

Jeder Ausschuss und jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitz aus seiner Mitte. Bis zur Wahl des Vorsitzes und wenn der Vorsitz nicht mehr im Amt ist, nimmt das Präsidium, ausgenommen die

ständigen Ausschüsse, die Aufgaben wahr. Alternativ kann das Studierendenparlament durch Beschluss einen Interimsvorsitz benennen.

§15 (Misstrauensantrag)

(1) [Misstrauen gegen Präsidium und AStA]

Mitgliedern des Präsidiums und des AStAs kann das Studierendenparlament auf Antrag eines Mitgliedes das Misstrauen aussprechen. Über den Antrag kann erst in der auf die erste Behandlung des Antrages im StuPa folgenden Sitzung abgestimmt werden.

(2) [Misstrauen gegen die* Präsident*in]

Der* Präsident*in kann das Misstrauen nur ausgesprochen werden, wenn eine im Antrag in Textform namentlich benannte Nachfolge vorgeschlagen wird. Misstrauensanträge, die diese Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§16 (Auslegung der Geschäftsordnung)

(1) [Zweifel zur Auslegung]

Während einer Sitzung des Studierendenparlamentes auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium für den Einzelfall.

Auf Antrag obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Studierendenparlament.

§17 (Änderung der Geschäftsordnung)

Die Geschäftsordnung kann nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig absoluter Mehrheit aller Mitglieder geändert werden.

§18 (Sonstige Bestimmungen)

(1) [Erreichbarkeitsprioritäten]

Zu Beginn der Wahlperiode erstellt das Präsidium unverzüglich eine Kontaktliste aller Mitglieder des Studierendenparlamentes. Die aufgeführten Kontaktmöglichkeiten sind je Person nach höchstens fünf Prioritätsstufen zu staffeln. Die Kontaktliste muss allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes und dem AStA-Vorstand ausgehändigt und laufend aktualisiert werden. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, das Präsidium über Veränderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu unterrichten. Wenn ein Mitglied des Studierendenparlamentes dies wünscht, dürfen seine Kontaktdaten nur dem Präsidium zugänglich gemacht werden.

(2) [Besonders störendes Verhalten]

Während der Sitzungen ist das Rauchen im Sitzungssaal untersagt. Die Zurechnungsfähigkeit der Parlamentarier*innen muss gewährleistet sein. Wer sich verschuldet oder unverschuldet in einen nicht geschäftsfähigen Zustand bringt ist von der Sitzungsleitung von der Sitzung auszuschließen.

(3) [Mobiltelefone]

Sämtliche Anwesende haben während der Sitzungen des Studierendenparlamentes im Sitzungssaal dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mobiltelefone auf lautlos geschaltet sind. Verstöße gegen diese Regelung haben einen Ordnungsruf zur Folge.

(4) [Zeitliche Begrenzung der Sitzungen]

Nach 22.00 Uhr darf kein Tagesordnungspunkt außer „Verschiedenes“ aufgerufen werden, es sei denn, mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes sprechen sich für eine Fortführung der Sitzung aus. Anträge auf Sitzungsverlängerung können von allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes gestellt werden. Eine Sitzung kann nur bis zu einer beantragten Uhrzeit verlängert werden.

§19 (Schlussbestimmungen)

(1) [Inkrafttreten]

Mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes ist diese verbindlich. Sie tritt nach der Annahme in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnungen treten nach der Sitzung in Kraft.

(2) [Geltung für andere Gremien]

Diese Geschäftsordnung gilt auch für alle anderen Organe der verfassten Studierendenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedürfen, und soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Bei dem Verfahren in den Ausschüssen tritt an die Stelle des Studierendenparlamentes der Ausschuss oder der Arbeitskreis, an die Stelle der Mitglieder des Studierendenparlamentes die Mitglieder des Ausschusses oder des Arbeitskreises und an die Stelle des Präsidiums tritt der Vorsitz.